

Wolf im Schafspelz: Botschaft zur Revision[...] des EpG

**Egal wie schwammig das EpG formuliert ist, ausschlaggebend für die Umsetzung des EpG ist die „Botschaft\* zur Revision des EpG“ des Bundesrates ...**

Egal wie schwammig das
EpG formuliert ist, ausschlaggebend
für die Umsetzung des EpG
ist die „Botschaft\* zur Revision
des EpG“ des Bundesrates. So
wie das EpG zweideutig daherkommt,
so lässt der Botschaftstext
des Bundesrates jeden Beurteilungsspielraum
offen und
wiederspricht sich am laufenden
Band. Auf der einen Seite verspricht
der Bundesrat, dass gegen
eine Person, die eine in ihre körperliche
Integrität eingreifende
Behandlung (z.B. Zwangsimpfung)
verweigert, auf der Grundlage
des EpG kein physischer
Zwang angewendet werden darf
(2.5.1, S. 390). Auf der anderen
Seite hebelt er diese Grundrechte,
wie die Bewegungsfreiheit und
körperliche Integrität, gemäß Artikel
36 der Bundesverfassung,
auch gleich wieder aus: „Die Anwendung
von Zwang gegen die
verpflichtete Person bedarf deshalb
keiner besonderen gesetzlichen
Grundlage (2.5.1, S. 385).“
Noch klarere Worte redet die Botschaft,
wenn es darum geht, dass
im revidierten EpG „die Sicherung
der öffentlichen Gesundheit
beim Staat angesiedelt werden
muss“: „Bei der Verhütung und
Bekämpfung von übertragbaren
Krankheiten gibt es Situationen,
in welchen die verfassungsmäßig
geschützten Grundrechte des Einzelnen
beschränkt werden müssen.
Hierbei kann die Anwendung
von Zwangsgewalt erforderlich
werden. Die Anwendung von
Zwangsgewalt ist … allein ausgewählten
Organen des Staates
vorbehalten (3.3.1, S. 434).“ Ob
sich nun die „Anwendung von
Zwangsgewalt“ nur auf eine
Quarantäne oder Absonderung
bezieht (EpG, Art. 35), oder auch
auf eine Zwangsimpfung, wird in
diesem Abschnitt nicht erwähnt.
Im Art. 35 des EpG heißt es, dass
„die unter Quarantäne gestellte
Person wenn nötig in ein Spital
oder in eine andere geeignete
Institution eingewiesen werden
kann.“ In der Botschaft dazu wird
es jedoch wie folgt erläutert:
„Spitäler oder andere Einrichtungen
werden verpflichtet, die
betreuenden sowie die weiteren
gefährdeten Personen durch geeignete
Maßnahmen vor Übertragungen
zu schützen, etwa
durch Impfungen oder andere medizinische
medizinische
Maßnahmen (S. 389).“
Mit oder ohne Zwangsgewalt?
Ob nun die öffentliche Gesundheit
oder die Grundrechte der betroffenen
Personen stärker zu
gewichten sind – darüber entscheiden
einzig die Vollzugsbehörden,
d.h. der Staat (S. 385). Ob
Impfzwang ja oder nein: klar ist,
dass das revidierte EpG die
Grundlage bildet, dass eine beachtliche
Zahl von Impfverweigerern
zwangsgettoisiert werden
können! Kommt uns das nicht
bekannt vor?
Quellen:
http://de.wikipedia.org/wiki/
Botschaft\_des\_Bundesrates
www.bag.admin.ch/themen/medizin/
03030/03209/03210/index.html?
lang=de
www.admin.ch/opc/de/federalgazette/
2011/311.pdf
Fortsetzung von Seite 1
www.anti-zensur.info www.klagemauer.tv www.panorama-film.ch www.stimmvereinigung.org www.agb-antigenozidbewegung.de www.sasek.tv
Impressum: 23.8.13
S&G ist ein Organ klarheitsuchender und
gerechtigkeitsliebender Menschen aus aller Welt.
Ihre Artikel erhält sie von ihrer Leserschaft.
Sie kommt, wann sie kommt, und es bestehen
keinerlei kommerzielle Absichten.
Verantwortlich für den Inhalt:
Jeder Schreiber, Zeuge oder Verfasser sowie jeder, der eine
Quelle angibt, ist nur für sich selbst verantwortlich. S&G-Inhalte
widerspiegeln nicht unbedingt die Sichtweise der Redaktion.
Redaktion:
Ivo Sasek, Verlagsadresse: Nord 33, CH-9428 Walzenhausen
Evtl. von Hackern attackierte oder im Internet verschwundene Quellen sind in den S&G-Archiven gesichert.
Der Handexpress-Druck erfolgt nicht zentral. Bitte selber mindestens 3x kopieren und von Hand zu Hand weitergeben!
S&G ist auch erhältlich in: ENG, FRA, ITA, SPA, RUS,
HOL, HUN, RUM, ISL, ARAB, UKR
Abonnentenservice: www.anti-zensur.info
Deutschland: AZZ, Postfach 0111, D-73001 Göppingen
Österreich: AZZ, Postfach 61, A-9300 St. Veit a. d. Glan
Schweiz: AZZ, Postfach 229, CH-9445 Rebstein
\*Eine „Botschaft des Bundesrates“
ist in der Schweiz ein Bericht des
Bundesrates, in welchem er seinen
Vorschlag für einen parlamentarischen
Erlass oder Entscheid
erläutert. Sie dienen der Rechtsprechung
und juristischen Lehre regelmäßig
als Auslegungshilfe der
entsprechenden Erlasse.
(http://de.wikipedia.org/wiki/Botschaft
\_des\_Bundesrates).

**von dec.**

**Quellen:**

<http://de.wikipedia.org/wiki/Botschaft_des_Bundesrates><http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de><http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/311.pdf>

**Das könnte Sie auch interessieren:**

---

**Kla.TV – Die anderen Nachrichten ... frei – unabhängig – unzensiert ...**

* was die Medien nicht verschweigen sollten ...
* wenig Gehörtes vom Volk, für das Volk ...
* tägliche News ab 19:45 Uhr auf [www.kla.tv](https://www.kla.tv)

Dranbleiben lohnt sich!

**Kostenloses Abonnement mit wöchentlichen News per E-Mail erhalten Sie unter:** [**www.kla.tv/abo**](https://www.kla.tv/abo)

**Sicherheitshinweis:**

Gegenstimmen werden leider immer weiter zensiert und unterdrückt. Solange wir nicht gemäß den Interessen und Ideologien der Systempresse berichten, müssen wir jederzeit damit rechnen, dass Vorwände gesucht werden, um Kla.TV zu sperren oder zu schaden.

**Vernetzen Sie sich darum heute noch internetunabhängig!
Klicken Sie hier:** [**www.kla.tv/vernetzung**](https://www.kla.tv/vernetzung)

*Lizenz:  Creative Commons-Lizenz mit Namensnennung*

Verbreitung und Wiederaufbereitung ist mit Namensnennung erwünscht! Das Material darf jedoch nicht aus dem Kontext gerissen präsentiert werden. Mit öffentlichen Geldern (GEZ, Serafe, GIS, ...) finanzierte Institutionen ist die Verwendung ohne Rückfrage untersagt. Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.